

## § 19 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Arbeitszeitkonten

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug  
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

### (1) Die

Einrichtung von Jahresarbeitszeitkonten ist zulässig. Die hierfür festzulegende Jahresarbeitszeit wird durch die oberste Dienstbehörde auf Basis der kalendarischen Bedingungen bestimmt.

### (2)

Grundsätzlich ist das Jahresarbeitszeitkonto innerhalb eines Kalenderjahres auszugleichen. Zeitguthaben werden im Umfang von 120 Stunden und Zeitdefizite in vollem Umfang in das Folgejahr übertragen. § 18 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### (3) Die

Einrichtung eines langfristigen Arbeitszeitkontos ist zulässig. Die oberste Dienstbehörde erlässt die hierfür notwendigen Ausführungsvorschriften im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium.

### (4) Die

Jahresarbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung und kann, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen, im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb des Kalenderjahres verteilt werden.

Zitiervorschlag: § 19 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/19>